Gemeinsamer Bericht des Vorstandes

der TAG Immobilien AG

und

der Geschäftsführung

der Bau-Verein zu Hamburg Immobilien GmbH

gemäß § 293a AktG

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 30. April 2014

I. Abschluss des Vertrages

Die TAG Immobilien AG (nachstehend auch "TAG" genannt) und die Bau-Verein zu Hamburg Immobilien GmbH (nachstehend auch die "BV Immobilien" genannt), haben am 30. April 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die BV Immobilien die Leitung seiner Gesellschaft der TAG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die TAG verpflichtet hat.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der TAG am 13. Juni 2014 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 Aktiengesetz ("AktG") zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der BV Immobilien wird dem Unternehmensvertrag voraussichtlich nach der Hauptversammlung der TAG zustimmen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der BV Immobilien wirksam.

II. Vertragsparteien

1. TAG Immobilien AG

Die TAG Immobilien AG mit dem Sitz in Hamburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 106718 eingetragen und hat die Geschäftsanschrift Steckelhörn 5, 20457 Hamburg. Sie wurde im Jahre 1882 als Eisenbahn Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund-Tegernsee gegründet. Die Firma der Gesellschaft wurde im Jahre 1942 in Tegernsee-Bahn AG und im Jahre 1983 in TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft geändert. Seit 2008 hat die Gesellschaft ihren Sitz in Hamburg und firmiert unter TAG Immobilien AG.

Gegenstand des Unternehmens der TAG sind der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von in- und ausländischen Immobilien, der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen einschließlich der Beteiligung an Immobilienfonds sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der TAG beträgt EUR 131.298.317,00 und ist eingeteilt in 131.298.317 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die auf den Inhaber lautenden

Stammaktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Börsenhandel zugelassen.

Die Mitglieder des Vorstands der TAG sind Herr Rolf Elgeti, Frau Claudia Hoyer, Herr Martin Thiel und Herr Dr. Harboe Vaagt. Die TAG wird gemäß § 6 Abs. 2 ihrer Satzung, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Die TAG hat gemäß ihren Jahresabschlüssen nach HGB in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresüberschüsse erzielt:

Zum 31. Dezember 2013: EUR 10.076.493,73 Zum 31. Dezember 2012: EUR 91.049.150,68

Zum 31. Dezember 2011: EUR 47.574.074,28

2. Bau-Verein zu Hamburg Immobilien GmbH

Die Bau-Verein zu Hamburg Immobilien GmbH geht auf die im Jahre 1892 gegründete Bau- und Sparverein zu Hamburg eGmbH zurück, die 1903 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Seit 1903 bis zu ihrer Umwandlung in eine GmbH im Dezember 2012 firmierte die Gesellschaft als Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft. Am 4. Dezember 2012 wurde sie in eine GmbH umgewandelt und ist seit dem im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 125633 eingetragen. Geschäftsadresse der Gesellschaft ist Steckelhörn 5, 20457 Hamburg.

Der Unternehmensgegenstand der BV Immobilien umfasst das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie die Betreuung und Koordination der Tätigkeiten dieser Kapital- und Personengesellschaften; darüber hinaus der Erwerb, die Vermietung, der Verkauf sowie die Verwaltung und die Sanierung von Wohnungen. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte erwerben und ausgeben. Sie kann auch Gewerbe- und Verwaltungsbauten sowie öffentliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen erstellen.

Die Geschäftsführer der BV Immobilien sind Herr Rolf Elgeti, Herr Martin Thiel und Herr Dr. Harboe Vaagt. Die BV Immobilien wird gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Die BV Immobilien ist die Führungsgesellschaft eines Teilkonzerns im Konzern der TAG. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 69.799.980,00, davon entfällt auf die TAG ein Betrag in Höhe von EUR 66.240.180,00 (= rund 94,9 %) sowie auf die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 3.559.800,00 (= rund 5,1 %). Sämtliche Geschäftsanteile an der TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH werden von der TAG gehalten. Die BV Immobilien hält direkt oder über weitere Tochtergesellschaften rd. 2.940 Wohneinheiten mit einer vermietbaren Wohnfläche von rd. 189.510 m².

Die BV Immobilien hat gemäß ihren Jahresabschlüssen nach HGB in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresüberschüsse bzw. Fehlbeträge erzielt:

Zum 31. Dezember 2013 EUR 15.584.706,17 Zum 31. Dezember 2012: EUR 8.482.297,89 Zum 31. Dezember 2011: EUR - 2.329.773.56

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages dient dazu, eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften und ein umfassendes Weisungsrecht der TAG zu begründen.

Die Begründung einer ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften in der Weise, dass das Ergebnis der BV Immobilien für die Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer der TAG zuzurechnen ist. Ferner ermöglicht der Gewinnabführungsvertrag, dass das Ergebnis der BV Immobilien im selben Geschäftsjahr von der TAG vereinnahmt werden kann. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der TAG als Organträger bzw. herrschender Gesellschaft und der BV Immobilien als Organgesellschaft bzw. beherrschte Gesellschaft.

Durch die für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfolgte Zurechnung des auf Ebene der Organgesellschaft ermittelten steuerlichen Ergebnisses ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem des Organträgers möglich. Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen anderer Organgesellschaften oder des Organträgers verrechnet werden. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der TAG und der BV Immobilien ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich, da Gewinne der BV Immobilien ansonsten nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die TAG ausgeschüttet werden können. In diesem Fall unterlägen 5 % dieser Dividende bei der TAG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Für die BV Immobilien ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die TAG sämtliche gegebenenfalls entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Geschäftsleitungen ist eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des vorgelegten Gewinnabführungsvertrages zwischen den beiden Gesellschaften, mit der die zuvor beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätte verwirklicht werden können, nicht ersichtlich. Insbesondere hätte sich eine zusammengefasste Besteuerung der TAG und der BV Immobilien nicht dadurch erreichen lassen, dass andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292 ff. AktG zum Abschluss gebracht worden wären. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") in Verbindung mit § 17 KStG zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der BV Immobilien als Organgesellschaft und der TAG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen. Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der BV Immobilien in eine Personengesellschaft würde steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis führen, da die Einkünfte der BV Immobilien für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können. Auch eine Verschmelzung der BV Immobilien auf die TAG ist keine vorzugswürdige Alternative, da in diesem Fall aufgrund des bei der BV Immobilien vorhandenen Grundbesitzes Grunderwerbsteuer anfallen würde. Außerdem würde die BV Immobilien ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, was nicht gewünscht ist.

Der Abschluss des Beherrschungsvertrages ist für die Begründung der mit dem Gewinnabführungsvertrag bezweckten steuerlichen Organschaft nicht erforderlich. Er ermöglicht es der TAG jedoch, der Geschäftsführung der BV Immobilien im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs aus § 308 AktG Weisungen zu erteilen. Auf die Frage, inwieweit die TAG diese Weisungen als Gesellschafterin der BV Immobilien erteilen könnte, kommt es dann nicht an. Auch brauchen die Weisungen bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages nicht mehr in der Form von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gefasst zu werden.

IV. Erläuterungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird nachfolgend wie folgt eingegangen:

1. Leitung (§ 1)

Die BV Immobilien unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der TAG. Die Geschäftsführer der BV Immobilien sind demgemäß verpflichtet, hinsichtlich der Leitung der BV Immobilien nach den Richtlinien und Anweisungen der TAG zu handeln. Die TAG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der BV Immobilien Weisungen zu erteilen

Die Geschäftsführung der BV Immobilien ist verpflichtet, die Weisungen der TAG zu befolgen. Die TAG kann der Geschäftsführung der BV Immobilien jedoch keine Weisungen zur Änderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.

Das in § 1 des Vertrags vorgesehene Weisungsrecht entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungsvertrages, wie es in § 291 Abs. 1 AktG und den §§ 308 ff. AktG näher geregelt ist.

Die Weisungen der TAG können nach § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch nachteilig für die BV Immobilien sein, wenn sie den Belangen der TAG oder der mit der BV Immobilien und der TAG konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der BV Immobilien ist nach § 308 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht berechtigt die Befolgung einer Weisung zu verweigern, wie sie nach ihrer Ansicht nicht den Belangen der TAG oder der mit ihr und der BV Immobilien konzernverbundenen Unternehmen dient, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Der Vorstand der TAG hat bei der Erteilung der Weisungen an die Geschäftsführung der BV Immobilien die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden, § 309 Abs. 1 AktG.

2. Gewinnabführung und Verlustübernahme (§ 2)

Die BV Immobilien verpflichtet sich, während der Vertragsdauer – erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird – ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die TAG abzuführen. Es gilt § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Abzuführen ist danach bis auf weiteres der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Eine in § 301 AktG grundsätzlich vorgesehene Verminderung des abzuführenden Gewinns um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, erfolgt bis auf weiteres nicht, weil es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, bei der jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage keine gesetzlichen Rücklagen zu bilden sind.

Die BV Immobilien kann mit Zustimmung der TAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der TAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Andere Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie Kapitalrücklagen können nicht als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Verlustes verwendet werden.

Die TAG ist verpflichtet, etwaige Verluste der BV Immobilien auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Ursache des Jahresfehlbetrages ist für die Ausgleichsverpflichtung ohne Bedeutung. Die dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht den Voraussetzungen, die § 17 KStG für die Anerkennung der mit dem Vertrag beabsichtigten steuerlichen Organschaft aufstellt.

Die Ansprüche auf Gewinnabführung und auf Verlustübernahme entstehen zum Ende des Geschäftsjahres der BV Immobilien. Sie sind mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

3. Ausgleich und Abfindung (§ 3)

Ausgleich und Abfindung an die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH werden nicht geschuldet. Die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH hat auf Ausgleich und Abfindung zudem ausdrücklich verzichtet.

Der Hintergrund dieser klarstellenden Regelung besteht darin, dass die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH mit rund 5,1% am Stammkapital der BV Immobilien beteiligt ist. Hält man die Bestimmungen in den §§ 304, 305 AktG auch dann für anwendbar, wenn die Organgesellschaft – wie hier die BV Immobilien – die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat, so stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH Ausgleich und Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG geschuldet sind. Das ist hier nicht der Fall, weil sämtliche Anteile an der TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH von der TAG gehalten werden. Die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH ist darüber hinaus als Organgesellschaft über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der TAG verbunden. Die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwaltungs GmbH ist daher kein außenstehender Gesellschafter der BV Immobilien im Sinne der §§ 304, 305 AktG. Die TAG Beteiligungs- und Immobilienverwal-

tungs GmbH hat darüber hinaus höchst vorsorglich auf Ausgleich und Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG verzichtet.

Da weder Ausgleich noch Abfindung geschuldet sind, bedarf es auch keiner Prüfung des Unternehmensvertrages nach § 293b Abs. 1 AktG und keiner Bestellung eines Vertragsprüfers nach § 293c Abs. 1 AktG sowie keines Prüfungsberichtes nach § 293e AktG.

4. Kontrollrechte (§ 4)

Die TAG ist berechtigt, Einsicht in die Buchführungs- und Geschäftsunterlagen der BV Immobilien zu nehmen. Die TAG ist berechtigt, die Buchführungs- und Geschäftsunterlagen der BV Immobilien durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen zu lassen. Diese Kontrollrechte dienen dazu, eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags sicherzustellen.

5. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (§ 5)

Der Vertrag steht nach seinem § 5 Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der TAG sowie der Gesellschafterversammlung der BV Immobilien. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BV Immobilien wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung zu den Voraussetzungen für den Abschluss und des Wirksamwerden des Vertrags aus §§ 293, 294 Abs. 2 AktG.

Der Vertrag gilt nach seinem § 5 Absatz 2 – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der BV Immobilien und läuft auf unbestimmte Zeit, falls er nicht gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gekündigt wird. Unbeschadet einer handelsrechtlichen Anerkennung der Rückwirkung auf den 01.01.2014 sind sich beide Parteien darüber einig, dass der Vertrag bereits ab 01.01.2014 durchgeführt wird. Das Weisungsrecht nach § 1 besteht erst mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister der BV Immobilien.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann nach seinem § 5 Absatz 3 erstmals nach Ablauf von 5 Zeitjahren beiderseits schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der BV Immobilien, wenn die Eintragung des Vertrages im Handelsregister im Jahre 2014 erfolgt demzufolge erstmals zum 31.12.2018, gekündigt werden.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der BV Immobilien genutzt werden können, ist der Vertrag – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend auf den Beginn des bei der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der BV Immobilien und damit – bei einer Eintragung noch im laufenden Geschäftsjahr – rückwirkend ab dem 01.01.2014 geschlossen worden. Die Eintragung des Vertrages im Jahre 2014 vorausgesetzt, ist der gesamte nach § 2 des Vertrages abzuführende Gewinn, den die BV Immobilien im Geschäftsjahr 2014 erzielt, an die TAG abzuführen, bzw. ist der gesamte im Geschäftsjahr 2014 entstehende Verlust von dieser auszugleichen.

Abweichend von § 5 Absatz 3 kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbeson-

dere dann vor, wenn die TAG ihre sämtlichen Geschäftsanteile an der BV Immobilien auf einen Dritten überträgt.

Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß seinem § 5 Absatz 3 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit gemäß § 5 Absatz 4 entgegen § 5 Absatz 3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der BV Immobilien, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmals vorgelegen haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die mit dem Vertrag bezweckte Begründung einer steuerlichen Organschaft auch dann ohne erneute Beteiligung der Hauptversammlung der TAG und der Gesellschafterversammlung der BV Immobilien erreicht werden kann, wenn der Vertrag für ein oder mehrere Jahre steuerlich nicht anerkannt wird.

6. Schlussbestimmungen (§ 6)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 293 Abs. 3, 295 Abs. 1 AktG. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Hauptversammlung der TAG und der Gesellschafterversammlung der BV Immobilien, § 295 Abs. 1 AktG i.V.m. § 293 AktG.

Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder werden oder sollte sich eine Lücke in dem Vertrag herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Diese übliche "salvatorische" Klausel soll sicherstellen, dass der Vertrag in jedem Fall so wirksam und durchführbar ist, wie er von den Parteien beabsichtigt war.

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand auch für die Frage der Wirksamkeit dieses Vertrages ist Hamburg.

V. Sonstiges

Endet der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, so hat die TAG den Gläubigern der BV Immobilien, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekanntgemacht worden sind, nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre bzw. Gesellschafter, die über die in diesem Bericht genannten Folgen hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Hamburg, den 6. Mai 2014

TAG Immobilien AG

Der Vorstand

Rolf Elgeti

Martin Thiel

Claudia Hoyer

Dr. Harboe Vaagt

Bau-Verein zu Hamburg Immobilien GmbH

Geschäftsführung

Rolf Elgeti

Martin Thiel

Dr. Harboe Vaagt